

Die Novelle des Geldwäschegesetzes und die damit verbundenen Anforderungen an den Berufsstand

Raimund Mader und Annamaria Scaraggi-Kreitmayer*

Am 14.11.2019 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie¹ beschlossen, dem der Bundesrat am 29.11.2019 zugestimmt hat. Das Umsetzungsgesetz ist (weitgehend) am 1.1.2020 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber passt damit ua das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz²) v. 23.6.2017³ an EU-Vorgaben an. Neben der Erweiterung des Verpflichteten-Kreises⁴ und des Bußgeldkataloges sowie der Anhebung von Schwellenwerten für GwG-Pflichten enthält das geänderte GwG zusätzliche Anforderungen an die Verpflichteten. Der Beitrag soll Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten⁵ sowie den Steuerberaterkammern die aus Sicht der Verfasser wesentlichen Änderungen aufzeigen.

1. Änderungen in Bezug auf Steuerberater als Verpflichtete

1.1 Erweiterte Aufzeichnungspflicht in Bezug auf den wirtschaftlich Berechtigten

§ 8 Abs. 1 GwG regelt den Inhalt der gesetzlichen Aufzeichnungspflicht. Zusätzlich zu den Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten sind nunmehr auch Aufzeichnungen zu den Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten und zu etwaigen Schwierigkeiten, die während des Überprüfungsvorgangs aufgetreten sind, erforderlich, § 8 Abs. 1 S. 3 GwG.

1.2 Festlegung der gesetzlichen Frist für die Aufbewahrung von erforderlichen Aufzeichnungen auf maximal zehn Jahre

Für die gemäß § 8 GwG zu dokumentierenden Daten stellt § 8 Abs. 4 S. 1 GwG klar, dass die fünfjährige Aufbewahrungsfrist gilt, soweit nicht andere gesetzliche Aufbewahrungsfristen und Aufzeichnungspflichten eine längere Frist vorsehen. Eine Pflicht zur Löschung besteht aber spätestens nach zehn Jahren und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet, § 8 Abs. 4 S. 2 GwG.

Die gemäß § 66 Abs. 1 StBerG geltende Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren führt nur dann zur einer Verlängerung der fünfjährigen Aufbewahrungsfrist, wenn nach § 8 Abs. 1 bis 3 GwG aufzuzeichnende Tatsachen Bestandteil der Handakte sind. Da nach § 66 Abs. 3 StBerG Bestandteil der Handakte nur solche Schriftstücke sind, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, ist zB eine im Rahmen der Identifizierung erstellte Ausweiskopie kein Bestandteil der Handakte. Schriftstücke, die der Steuerberater zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten erhält, die gleichzeitig handelsrechtliche Relevanz für die Bearbeitung des Auftrags haben und somit Teil der Handakte sind, unterliegen hingegen der längeren Aufbewahrungsfrist.

Um Kollisionen mit den Vorgaben der DSGVO zu vermeiden, hat der Gesetzgeber § 11a GwG (Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verpflichtete) eingefügt. § 11a Abs. 2 GwG stellt

ausdrücklich klar, dass Mandanten bezüglich personenbezogener Daten, die auf der Grundlage des GwG verarbeitet werden, keine Informations- und Auskunftsrechte iSd Datenschutzrechts besitzen, wenn die Verpflichteten diese Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde oder die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) übermitteln. Praktische Bedeutung gewinnt diese Vorschrift für Steuerberater in den Fällen, in denen zum Beispiel eine Weitergabeverpflichtung von Daten jenseits der von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht geschützten Situationen besteht.

1.3 Keine allgemeinen Sorgfaltspflichten für Syndikus-Steuerberater bei GwG-verpflichteten Unternehmen

§ 10 Abs. 8a GwG regelt, dass Syndikus-Steuerberater, die für ein Unternehmen tätig werden, das seinerseits GwG-Verpflichteter ist, nicht den allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 GwG unterliegen. Diese Pflichten sind vom Syndikus-Arbeitgeber zu erfüllen.

Syndikus-Steuerberater sind, soweit sie als Angestellte für einen Nicht-Berufsträger tätig sind, keine Verpflichteten nach dem GwG.⁶ Dies gilt unabhängig davon, ob der Syndikus-Arbeitgeber seinerseits wiederum Verpflichteter nach dem GwG ist oder nicht. Zwar üben Syndikus-Steuerberater eine Tätigkeit aus, deren Inhalt den Vorbehaltsaufgaben des § 33 StBerG entspricht. Die Tätigkeit des Syndikus-Steuerberaters stellt aufgrund seiner Arbeitnehmerstellung und Einbindung in die Organisation des Arbeitgebers keine Besorgung fremder Steuerangelegenheiten dar, sondern eine Hilfeleistung in eigenen Steuerangelegenheiten, nämlich denjenigen des Syndikus-Arbeitgebers. Eine derartige Nichtanwendungs-Klarstellung findet sich in den FATF-Empfeh-

Mader/Scaraggi-Kreitmayer: Die Novelle des Geldwäschegesetzes und die damit verbundenen Anforderungen an den Berufsstand (DStR 2020, 181)

182

lungen aus dem Jahr 2012⁷, wonach von den „designated non financial business and professions“ angestellte Berufsträger von Unternehmen anderer Sektoren („internal professionals that are employees of other types of business“) explizit ausgenommen sind.⁸

Der Syndikus-Arbeitgeber und der Syndikus-Steuerberater hätten es im Übrigen selbst in der Hand, eine vermeintliche gesetzliche Verpflichteten-Eigenschaft zu deaktivieren. So wie der Syndikus-Arbeitgeber nicht darauf angewiesen ist, sich in der Steuerabteilung seines Unternehmens der Steuerberater zu bedienen, könnte jeder Syndikus-Steuerberater auf seine Bestellung als Steuerberater verzichten, damit zum Nicht-Verpflichteten werden und dennoch dieselbe Tätigkeit im Unternehmen wie ein Syndikus-Steuerberater ausüben. Eine solche fakultative Verpflichteten-Eigenschaft kann der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben. Im Übrigen sind die Regelungen des GwG nicht auf Syndikus-Steuerberater zugeschnitten, da diese nur partiell den gesetzlichen Pflichten unterliegen würden. Beispielsweise obliegen das Risikomanagement und die Einhaltung der GwG-Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 3 GwG Mitgliedern der Leitungsebene. Syndikus-Steuerberater, die keine Mitglieder einer Leitungsebene sind, müssten diese Pflichten nicht erfüllen.

Steuerberater, die bei einem Nicht-Berufsträger angestellt sind und zusätzlich selbständig steuerberatend tätig sind, sind in Bezug auf die selbständige steuerberatende Tätigkeit stets Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG.

1.4 Einholen eines Registrierungsnachweises oder Auszuges aus dem Transparenzregister

§ 11 Abs. 5 GwG ergänzt ausdrücklich den Umfang der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten. Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 GwG (zB mit einer GmbH) oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG haben Steuerberater einen Nachweis der Registrierung nach § 20 Abs. 1 GwG oder § 21 GwG beim Vertragspartner oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen, § 11 Abs. 5 S. 2 GwG. Damit werden die Anforderungen an die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten konkretisiert⁹ und erweitert.

1.5 Unstimmigkeitsmeldungen an die das Transparenzregister führende Stelle

Stellen Verpflichtete bei Einsichtnahme in das Transparenzregister Unstimmigkeiten zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten fest, haben sie diese Unstimmigkeiten gemäß § 23a Abs. 1 S. 1 GwG unverzüglich der registerführenden Stelle zu melden. Eine Prüfpflicht ist damit aber nicht verbunden. Laut der Begründung im Regierungsentwurf¹⁰ dient die Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten der Erhöhung der Datenqualität im Transparenzregister.

Für Steuerberater findet allerdings die in § 43 Abs. 2 GwG geltende Ausnahme von einer Meldepflicht (entsprechende) Anwendung, § 23a Abs. 1 S. 2 GwG. Sie sind daher nicht zur Unstimmigkeitsmeldung verpflichtet, wenn an sich zu meldende Unstimmigkeiten im Rahmen der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erkannt werden.

1.6 Einschränkung der Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht für Berufsgeheimnisträger

Bisher galt für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 12 GwG, namentlich Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung an die FIU nicht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezog, die sie im Rahmen des Mandatsverhältnisses erhalten haben. Der Gesetzgeber hat diese Ausnahme nun auf die Tatsachen beschränkt, welche die Rechtsberatung und Prozessvertretung betreffen. Die Rückausnahme des § 43 Abs. 2 S. 2 GwG, die eine Meldepflicht für diese Berufsgruppen auslöst, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt, besteht weiterhin.

Begründet wird diese Änderung mit der geringen Anzahl von Verdachtsmeldungen seitens der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe.¹¹ In Bezug auf Steuerberater bedeutet dies, dass die Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung nicht besteht, soweit der meldepflichtige Sachverhalt Tatsachen betrifft, die der Steuerrechtsberatung und der Prozessvertretung entspringen.

Während die Bestimmung der Prozessvertretung durch Steuerberater unproblematisch ist, erfordert die Steuerrechtsberatung in der Praxis eine saubere Abgrenzung von anderen

Dienstleistungen, die Steuerberater erbringen. Jedenfalls sind uE sämtliche Vorbehaltsaufgaben iSd § 33 StBerG „Rechtsberatung“ iSd GWG.

§ 33 S. 1 StBerG beschreibt den Inhalt der Tätigkeit von Steuerberatern. Danach haben Steuerberater die Aufgabe, im Rahmen ihres Auftrags ihre Auftraggeber in Steuersachen zu beraten, sie zu vertreten und ihnen bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Dazu gehören auch die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und in Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, die Hilfeleistung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen bestehen sowie die Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind und deren steuerrechtliche Beurteilung, § 33 S. 2 StBerG.¹²

Mader/Scaraggi-Kreitmayer: Die Novelle des Geldwäschegesetzes und die damit verbundenen Anforderungen an den Berufsstand (DStR 2020, 181)

183

Die Hilfeleistung bei der Bearbeitung der Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten ist Steuerrechtsberatung und darf nicht als „Nebentätigkeit“ zur Beratung in Steuersachen verstanden werden. Die Tatsache, dass hierbei uU keine „Beratung“ im technischen Sinne (Ratsuchender erhält Rechtsrat) erteilt wird, ändert nichts an dieser Beurteilung. Hilfeleistung in Steuersachen ist ein Teil der allgemeinen Rechtsberatung, gesetzlich aber von ihr getrennt.¹³

Ausweislich des Regierungsentwurfs fallen kaufmännische Hilfstätigkeiten und Tätigkeiten der Buchführung nicht unter die Befreiungsregelung.¹⁴ Hier wiederholen sich die Grundsätze der Rechtsprechung zur Reichweite des Beschlagnahmeverbots gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO für Buchhaltungsunterlagen. Bereits im Jahre 1976 hat das LG Berlin entschieden, dass ein Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant nicht bestehe, wenn der Steuerberater nur die Buchhaltung führt.¹⁵ Mit dieser Frage hat sich zuletzt das LG Dresden befasst. Buchhaltungsunterlagen eines Mandanten, die sich im Gewahrsam seines Steuerberaters befinden, unterliegen grundsätzlich dem Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO, solange wie sie für einen noch nicht abgeschlossenen steuerberatenden Auftrag benötigt werden.¹⁶ Eine Beschlagnahmefreiheit von Buchführungsunterlagen bestehe eben nur, wenn diese von Vorbehaltstätigkeiten „infiziert“ seien.

Weshalb Gesetzgeber und Rechtsprechung die Lohn- und Finanzbuchführung nicht als Steuerberatung ansehen, erschließt sich nicht. Schon die Tatsache, dass § 6 Nr. 3 und 4 StBerG in bestimmten Fällen eine Ausnahme vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen etablieren, zeigt den Charakter der Vorbehaltsaufgabe von Lohn- und Finanzbuchführung. Aus dem Katalog des § 1 StBerG, der in Abs. 2 Nr. 2 das Führen von Büchern als Hilfeleistung in Steuersachen beschreibt, ergibt sich nichts anderes. Im Übrigen ist das Handelsrecht gemäß § 37 Abs. 3 Nr. 5 StBerG Prüfungsgebiet der Steuerberaterprüfung.

Entscheidend für die Qualifikation einer Tätigkeit als Steuerrechtsberatung ist nach wie vor die Frage, ob es sich um Rechtsdienstleistungen iSd § 2 RDG handelt oder nicht. Die Begründung zum Regierungsentwurf des Umsetzungsgesetzes führt aus, dass Rechtsberatung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten ist, die eine vertiefte Prüfung der Rechtslage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfordert.¹⁷ Erfasst sind Tätigkeiten, für die

Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein Studium oder langjährige Berufserfahrung vermittelt werden und für eine substantielle Rechtsberatung erforderlich sind, wobei diese auch im Zeitraum der Vertragsanbahnung erbracht werden können.¹⁸ Sämtliche im Rahmen der Vorbehaltsaufgaben erbrachten Tätigkeiten, mithin auch Buchhaltungstätigkeiten sowie die Erstellung von Abschlüssen, stellen rechtliche Einzelfallprüfungen für konkrete fremde Angelegenheiten dar. Beispielsweise sind in §§ 238 ff. HGB sowie §§ 140 und 142 AO rechtliche Vorgaben für die (ordnungsmäßige) Buchführung enthalten, deren Anwendung stets eine konkrete Einzelfallprüfung mit sich bringt. Dennoch muss sich die Praxis darauf einstellen, dass die Buchhaltung ein Sprungbrett zur Geldwäsche-Verdachtsmeldepflicht ist.

Die oben genannten Grundsätze zu den Rechtsdienstleistungen sind auch auf den Bereich der vereinbarten Tätigkeiten gemäß § 57 Abs. 3 StBerG und § 15 BOSTB anzuwenden, wenn diese für Steuerberater zulässige Rechtsdienstleistungen beinhalten, die nicht den rechtsberatenden Berufen vorbehalten sind. Sämtliche in den Tatbestand des § 5 RDG fallenden zulässigen (Neben-)Rechtsdienstleistungen, die gleichzeitig vereinbarte Tätigkeiten darstellen, sind daher ebenfalls privilegierte Rechtsberatungen.

Derselben Einschränkung auf Rechtsberatung und Prozessvertretung unterliegt nunmehr auch das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 6 Abs. 6 S. 3 und 4 GwG bezüglich Anfragen der FIU oder anderer zuständiger Behörden zu Geschäftsbeziehungen mit bestimmten Personen.¹⁹

Unabhängig von einer Konkretisierung auf die Rechtsberatung und Prozessvertretung hat der Gesetzgeber in § 43 Abs. 6 GwG die Möglichkeit vorgesehen, durch Schaffen einer Rechtsverordnung Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 GrEStG zu bestimmen, die von Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern gemäß § 43 Abs. 2 GwG stets zu melden sind. Einer Differenzierung bedarf es hier nicht mehr. Sachverhalte, die in entsprechende Verordnungstatbestände fallen, werden, wenn sie Teil der Rechtsberatung oder Prozessvertretung sind, stets eine Meldepflicht begründen.

1.7 Registrierungspflicht bei der FIU

Künftig besteht für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG – unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung – die Pflicht, sich bei der FIU elektronisch zu registrieren, § 45 Abs. 1 S. 2 GwG. Gemäß § 59 Abs. 6 GwG besteht diese Pflicht mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, spätestens jedoch ab dem 1.1.2024. Eine Registrierungspflicht bestand bisher nur bei der Abgabe von Verdachtsmeldungen.

2. Änderungen in Bezug auf die Aufsichtsbehörden

2.1 Steuerberaterkammer jetzt auch Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach dem GwG

Steuerberaterkammern sind gemäß § 50 Nr. 7 GwG Aufsichtsbehörden über Steuerberater als Verpflichtete. Nach § 56 Abs. 5 S. 3 GwG aF war zuständige Verwaltungsbehör-

Mader/Scaraggi-Kreitmayer: Die Novelle des Geldwäschegesetzes und die damit verbundenen Anforderungen an den Berufsstand(DStR 2020, 181)

184

de für Ordnungswidrigkeiten nach § 56 Abs. 5 S. 3 GwG das Finanzamt. Eine Trennung von Aufsichts- und Ordnungswidrigkeitenbehörde erschien im Rahmen einer ganzheitlichen Aufsicht über die Verpflichteten wenig sachgerecht. Der Gesetzgeber hat im Umsetzungsgesetz diese Regelung aufgehoben. Gemäß § 76 Abs. 8 StBerG ist die Steuerberaterkammer iSd § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG, die durch ihre Mitglieder begangen werden.²⁰

2.2 Übermittlung der Jahresstatistik auch an die FIU

Bisher galt, dass die Aufsichtsbehörden die gemäß § 50 Abs. 9 S. 1 GwG zu erstellende jährliche Statistik über ihre Aufsichtstätigkeit dem BMF zu übermitteln hatten. Die neue Rechtslage sieht zusätzlich eine Übermittlung dieser Statistik an die FIU vor, vgl. § 51 Abs. 9 S. 1 GwG. Die Regelung hat den Zweck, der FIU die Einbeziehung dieser Daten in die von ihr gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 10 GwG zu erstellende Statistik zu ermöglichen.²¹

2.3 Unstimmigkeitsmeldungen an die das Transparenzregister führende Stelle

Neben den Verpflichteten müssen auch die Aufsichtsbehörden sowie die FIU Unstimmigkeitsmeldungen in Bezug auf Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten vornehmen. Die Pflicht entfällt gemäß § 23a Abs. 1 S. 3 GwG, wenn dadurch die Aufgabenwahrnehmung der Behörden beeinträchtigt würde.

2.4 Erweiterung der Beschwerdemöglichkeiten für Dritte bei der Aufsichtsbehörde

Mit Einführung des Hinweisgebersystems hat der Gesetzgeber im Jahr 2017 Mitarbeitern von Verpflichteten die Möglichkeit gegeben, Hinweise zu potentiellen oder tatsächlichen Verstößen gegen das GwG an die Aufsichtsbehörden zu übermitteln und gleichzeitig ein arbeitsrechtliches und strafrechtliches Benachteiligungsverbot für die betroffenen Arbeitgeber statuiert, § 53 Abs. 5 GwG. Mit dem neuen Abs. 5a der Vorschrift steht benachteiligten Mitarbeitern neben der Beschreitung des Rechtswegs das Recht der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zu. Ein solches Beschwerderecht sieht zudem § 49 Abs. 5 GwG im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung durch meldende Beschäftigte vor.

3. Fazit

Die Bundesrepublik Deutschland gilt als Hochburg für Geldwäscheaktivitäten. In Umsetzung von EU-Richtlinie und den Empfehlungen der bei der OECD angesiedelten FATF sind Steuerberater nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes Teil des Systems zur Geldwäscheprävention. Hierbei haben sie ua Sorgfaltspflichten wie die Identifizierung des Mandanten, die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und Verdachtsmeldepflichten zu beachten. Seit dem 1.1.2020 wurden diese Pflichten noch erweitert, beispielsweise im Hinblick auf das Transparenzregister sowie die Verdachtsmeldepflichten.

Der bürokratische Aufwand zur Umsetzung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz in den Kanzleien ist enorm und dürfte ab 2020 weiter zunehmen. Ob diese Compliance-Aktivitäten nicht nur zum Selbstzweck verkommen oder tatsächlich geeignet sind, wirksam Geldwäsche zu bekämpfen, ist fraglich. Hierbei sollte auch bewusst zur Kenntnis genommen werden, dass mit

dem Rechtfertigungsgrund der Geldwäscheprävention die berufliche Verschwiegenheitspflicht aufgebrochen wird. Das könnte weitere Begehrlichkeiten in dieser Richtung wecken.

Laut der ersten Nationalen Risikoanalyse werden die Geldwäschebedrohung sowie die Finanzierungsaktivitäten terroristischer Organisationen in Deutschland als mittel-hoch bewertet.²² Dass der Gesetzgeber mit der Geldwäschebekämpfung ein legitimes Ansinnen verfolgt, steht außer Frage. Sinnvoll ist sicherlich, die Nationale Risikoanalyse unter Einbeziehung aller Behörden und Aufsichtsorgane konsequent und zeitnah auf Basis der laufenden Erkenntnisse weiterzuentwickeln, um sowohl die Verpflichteten als auch die Aufsichtsbehörden in die Lage zu versetzen, die Geldwäscheprävention zielorientiert anhand der identifizierten Geldwäscherisiken wirksam umzusetzen.

* *Raimund Mader*, WP/StB, FB f. IStR, ist Vizepräsident der Steuerberaterkammer München und Partner bei Mader Stadler Fischer PartG mbB, München. Ass. jur. *Annamaria Scaraggi-Kreitmayer* ist Geschäftsführerin bei der Steuerberaterkammer München.

¹ Gesetz v. 12.12.2019, BGBl. I 2019, 2602.

² Im Folgenden „GwG“.

³ BGBl. I 2017, 1626.

⁴ Bezogen auf die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen sind – neben Steuerberatern – gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10e GwG nunmehr auch Rechtsanwälte sowie gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG Lohnsteuerhilfevereine Verpflichtete.

⁵ Im Folgenden wird die Bezeichnung Steuerberater auch für Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigte verwendet.

⁶ Vgl. zu den Syndikusrechtsanwälten *Krais* CCZ 2019, 96 und *Brian/Frey/Kreis* CCZ 2019, 245; *Pelz/Schorn* NJW 2018, 1351.

⁷ FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) Recommendations: International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation, S. 113.

⁸ So auch angeführt bei *Pelz/Schorn* NJW 2018, 1351 zu den Syndikus-Rechtsanwälten.

⁹ *Feiler/Kröger* CCZ 2019, 262.

¹⁰ Begr. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/13827, 91.

¹¹ Erste Nationale Risikoanalyse 2018/2019, 122, abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de.

¹² § 33 S.2 StBerG idF des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, vgl. BGBl. I 2019, 2451.

¹³ Vgl. § 1 Rn. 8 in *Senge/von Galen* in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Stand Aug. 2019, StBerG § 1 Rn. 8–14; so auch zur Steuerberatung *Herzog/Barreto da Rosa*, GwG, 3. Aufl. 2018, § 43 Rn. 70.

¹⁴ Begr. Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 19/13827, 98 unter Verweis auf *Herzog/Barreto da Rosa* (Fn. 13).

¹⁵ LG Berlin v. 10.11.1976 – 514 a/514 Qs 73/76, NJW 1977, 725.

¹⁶ LG Dresden v. 22.1.2007 – 5 Qs 34/06, NJW 2007, 2709 und v. 19.2.2014 – 5 Qs 45/13, BeckRS 2014, 9868.

¹⁷ Begr. Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 19/13827, 98.

¹⁸ Begr. Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 19/13827, 98.

¹⁹ Gemäß § 6 Abs. 6 GwG haben die Verpflichteten im Rahmen der internen Sicherungsmaßnahmen Vorkehrungen für entsprechende Anfragen zu treffen.

²⁰ Vgl. bereits *Ruppert DStR* 2020, 69.

²¹ Begr. Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 19/13827, 102.

²² Erste Nationale Risikoanalyse, S. 5, www.bundesfinanzministerium.de.